

# Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 88. Neuenbürg, Samstag den 6. November 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

### Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden am nächsten Vortag das Gesetz und die Instruktion, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, in besonderem Abdruck und zusammengeheftet erhalten und werden angewiesen, sich selbst sowohl als die übrigen Mitglieder der Ortssteuer-Kommission hieraus über die ihnen zukommenden Obliegenheiten ohne Verzug zu unterrichten.

Den 2. Nov. 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

### Neuenbürg.

Die nachstehende Aufforderung des Steuerkollegiums haben die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden sogleich auf die ortstübliche Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus öffentlich anzuschlagen.

Den 3. Nov. 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

### Aufforderung des K. Steuer-Kollegiums zur Fassion des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens, behufs der Besteuerung für den 1. Juli 1852-53.

Nachdem das Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, sowie die Vollziehungs-Instruktion vom 15. Oktober 1852 im Regierungsblatt Nr. 21 und 27 erschienen sind und im Art. 3 des Finanzgesetzes vom 20. September 1852, (Reg.-Bl. S. 247) der Maßstab, mit welchem dieses Einkommen zur Besteuerung kommt, bestimmt ist, so wird in Gemäßheit des Art. 7 des ersterwähnten Gesetzes nachfolgende Aufforderung erlassen.

I. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Art. 3 A. i.) angelegten, eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3 A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte, für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsfüh-

rer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. A. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziffer 2.

II. Die in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des Gesetzes und der Vollziehungs-Instruktion innerhalb der zehn Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J. an die nach §. 10 der Instruktion bestellte Ortssteuer-Kommission entweder schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben;

a. ob sie sich am 1. Juli 1852 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1852—53 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen belauft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1852,

das veränderliche nach dem Resultate des Etatsjahres 1. Juli 1851—52 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

Von der Fassionspflicht sind nur die in §. 13 Abs. 1 der Instruktion genannten Anstalten und Klassen befreit. Ebenso darf dasjenige Einkommen, welches nach Art. 3 lit. B. des Gesetzes von der Besteuerung frei bleibt, nicht faßirt werden; übrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerbehörde, die in §. 12 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

III. Diejenigen, in §. 13 Abs. 1 der Instruktion nicht genannten, Anstalten, Institute und Personen, welche auf den Grund des Gesetzes Art. 3 lit. A. einen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung machen wollen, haben diesen Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberamt anzubringen.

IV. Von den vorgeschriebenen Fassionszetteln wird nach §. 11 der Instruktion je 1 Exemplar

a. für das Einkommen aus Kapitalien und Renten,

b. für das Dienst- und Berufseinkommen aller Art jedem Steuerpflichtigen durch den Ortsvorsteher unentgeltlich abgegeben. Es müssen jedoch diese Exemplare bei dem letzteren abgeholt werden.

V. Wer die Faßirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird mit den im Art. 11 des Gesetzes und im §. 14 der Instruktion festgesetzten Strafen belegt.

VI. Gegenwärtige Aufforderung haben (nach §. 11 der Instruktion) die Oberämter durch die Bezirks-Intelligenzblätter weiter zu verbreiten, desgleichen die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Stuttgart, 26. Oktober 1852.

Hefele.

Neuenbürg.

### Die Zunft-Versammlungen

nachgeannter Gewerbe finden zu der beigesetzten Zeit dahier auf dem Rathhause statt und zwar:

|  |   |
|--|---|
| der Metzger                                    | am Donnerstag den 18. d. Mts.,<br>Vormittags 8 Uhr, |
| der Maurer und Steinhauer                      | am Freitag den 19. d. Mts.,<br>Vormittags 8 Uhr,    |
| der Nagelschmiede                              | am Dienstag den 23. d. Mts.,<br>Vormittags 8 Uhr,   |
| der Kupferschmiede, Flaschner und Zinngießer   | am Dienstag den 23. d. Mts.,<br>Vormittags 10 Uhr,  |
| der Schlosser, Messerschmiede u. Büchsenmacher | am Mittwoch den 24. d. Mts.,<br>Vormittags 8 Uhr,   |

der Huf- und Waffenschmiede

der Wagner

Sämmtliche Meister dieser Gewerbe werden aufgefordert, zu der festgesetzten Zeit pünktlich auf dem Rathhause zu erscheinen. Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Meister erfordert; wer persönlich zu erscheinen verhindert ist, muß einen von seinem Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettel noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung an den Vorsitzenden übergeben; Ungehorsam und Versäumniß hierin würde besonders bestraft werden.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes ihren ortsangehörigen Meistern zeitig zu eröffnen.  
Den 5. November 1852. K. Oberamt. Baur.

Neuenbürg.

**Aushebung für das Jahr 1853.**

Das Rekrutirungsgeschäft für das Jahr 1853 beginnt in jeder Gemeinde mit Entwerfung der Rekrutirungsliste am 1. Dezember d. J., was auf ortsübliche Weise in den Gemeinden bekannt zu machen ist.

Die Aufzeichnung der Pflichtigen geschieht von Amtswegen. Die Pflichtigen selbst, sowie ihre Eltern oder Vormünder, haben aber ebenfalls dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungsliste derjenigen Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören, eingetragen werden.

Die Ortsbehörden werden zu pünktlicher Befolgung der Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1843, Art. 1. 2. 19. 20. 24. 36. 37. 39. und der Instruktion vom 30. Dezember 1843 (Reg.-Bl. von 1844 S. 18 ff.) §§. 8 bis 29 aufgefordert.

Das für das Oberamt bestimmte Exemplar der Rekrutirungsliste ist nicht früher und nicht später als am 31. Dezember hieher einzusenden.

Die Formulare zu den Listen werden am nächsten Mittwoch den Ortsvorstehern zukommen.  
Den 5. Nov. 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Nachdem der Stadtförster Schober die Agentur für die Deutsche Phönix-Gesellschaft in Frankfurt a. M. für Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden niedergelegt hat und solche den Gebrüdern Meeh in Neuenbürg übertragen worden ist, sind die letzteren als Agenten der oben genannten Versicherungsgesellschaft für den hiesigen Oberamtsbezirk, mit Ausnahme Wildbads, heute vom Oberamt bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 5. November 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

**Schulden-Liquidationen.**

In den hienach benannten Santsachen wer-

am Donnerstag den 25. d. Mts.,  
Vormittags 8 Uhr,

am Freitag den 26. d. Mts.,  
Vormittags 8 Uhr.

den die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) in der Santsache des † Gottfried Pfeifer, Webers in Rothensohl, am  
Mittwoch den 24. November d. J.,  
Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause daselbst;  
2) in der Santsache des Johann Michael Großmann, Schlossermeisters in Feldrennach, am

Donnerstag den 25. November d. J.,  
Morgens 9 Uhr,  
auf dem Rathhause daselbst.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 27. Oktober 1852.

K. Oberamtsgericht.  
Ger. Akt. Ganzhorn.

Neuenbürg.

**Bau-Afford für die untere Brücke über die Enz.**

Diese Brücke soll wieder neu hergestellt werden und besagt hiesfür der neue Uberschlag:

|                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| Zimmerarbeit . . . . .    | 593 fl. 44 fr., |
| Schmiedarbeit . . . . .   | 69 fl. 20 fr.,  |
| Flaschnerarbeit . . . . . | 28 fl. — fr.,   |
| Maurerarbeit . . . . .    | 54 fl. 22 fr.,  |
| Anstricharbeit . . . . .  | 98 fl. 20 fr.,  |
| Plasterarbeit . . . . .   | 40 fl. — fr.    |

Das erforderliche tannene und eichene Bauholz wird von der Stadtgemeinde dazu gegeben und ist bereits vorhanden.

Die Veraffordirung wird auf dem Weg der Submission versucht und sind die schriftlichen Anträge, welche am 11. dieses Monats werden eröffnet werden, längstens bis

Mittwoch den 10. dieses Monats,  
Abends 6 Uhr,

bei dem Stadtschuldheissenamte oder der Stadtpflege verschlossen einzureichen. Bei der letzteren befindet sich der Uberschlag zur Einsicht aufgelegt.

Bemerkt wird, daß mit der Zurüstung der Arbeiten sogleich nach erfolgtem stadträthlichem



Zuschlag zu beginnen und der Neubau überhaupt bei aller pünktlichen und soliden Ausführung zu beschleunigen ist.

Den 4. Nov. 1852.

Stadtschultheiß  
M e e h.

Neuenbürg.

**Brückensperre.**

Da die untere Brücke über die Enz innerhalb der Stadt in einem die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Zustand sich befindet, so wird ihre Benützung für schwereres Fuhrwerk vom Montag den 8. dieses Monats an hiemit verboten und ist von da an nur noch der Verkehr mit leichteren Gefährten über diese Brücke gestattet.

Das schwere Fuhrwerk hat während der Zeit der Sperre den Brunnenweg und die Schloßbrücke zu passiren.

Die Aufhebung dieser Sperre wird seiner Zeit wieder bekannt gemacht werden.

Den 5. Nov. 1852.

Stadtschultheißenamt.  
M e e h.

Waldrenna ch.

Am Mittwoch den 17. November,  
Nachmittags 1 Uhr,  
werden auf dem Rathhause dahier  
190 Centner Heu,  
65 Bunde Haberstroh,  
24 Habergarben,  
1 1/2 Scheffel Haber

im Exekutionswege zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Im Auftrag des Gemeinderaths:  
Schultheiß K e d.

**Landwirthschaftliches.**

Neuenbürg.

**Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins.**

Diese findet am

Dienstag den 9. dieses Monats dahier auf dem Rathhause statt, und werden die Preisbewerber, insbesondere die Viehzüchter eingeladen, sich hiezu einzufinden und ihr Vieh mitzubringen. Die gleiche Einladung ergeht an die sämmtlichen übrigen verehrlichen Mitglieder des Vereins.

Preis-Gericht und Ausschuß versammeln sich Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause und nach vollzogener Prüfung und Schau werden die ausgesetzten Preise Mittags 11 oder 12 Uhr vertheilt.

Das Vieh wird wieder vorläufig auf dem Schulplaze an der vorderen Schloßsteige aufgestellt.

Den 5. Nov. 1852.

Aus Auftrag des Vorstands:  
Secretär P a n d e l.

**Privatnachrichten.**

Neuenbürg.

**Abchied des Stadtförsters Schober.**

Einige Freunde desselben wollen auf besondere Verständigung sich bei der nächsten landwirthschaftlichen Preise-Vertheilung noch mit ihm auf einige Schoppen zusammen finden und hat dies Hr. Schober, der heute wieder hieher kommt, um seinem Nachfolger den Dienst abzugeben, auch zugesagt. In- und auswärtige Gönner und Freunde desselben sind herzlich eingeladen.

Die Zusammenkunft ist in der Krone, zu einer noch zu bestimmenden Stunde Nachmittags und wird an diesem Gasthaus noch besonders angeschlagen werden.

Neuenbürg.

Ein noch sehr brauchbares Pferd setze ich wegen Entbehrlichkeit dem Verkaufe aus.

Den 29. Oktober 1852.

Postverwalter Kraft.

Neuenbürg.

Nächsten Sonntag den 7. November gibts extra guten neuen badischen Oberländer den Schoppen zu 6 fr. beim

Wittrolff zur Krone.

Neuenbürg.

Alle Sorten

**Württembergische Kalender**  
für  
**1853**

sind zu haben bei

C. Meeh's Wittwe.

Neuenbürg.

**Fruchtmarkt-Ergebnisse der letzten 5 Wochen.**

Verkauft wurden in dieser Zeit je auf 1 Woche:

- a. 39 Scheffel Kernen zu 583 fl. 30 fr.
- b. 55 " " " 859 fl. 30 fr.
- c. 43 " " " 671 fl. 15 fr.
- d. 62 " " " 976 fl. 48 fr.
- e. 36 " " " 559 fl. 30 fr.

und waren die Mittelpreise für 1 Scheffel Kernen:  
a. 14 fl. 57 fr., b. 15 fl. 37 fr., c. 15 fl. 38 fr., d. 15 fl. 45 fr.  
e. 15 fl. 32 1/2 fr.

Aufgestellt somit unverkauft blieben bei

- a. — Schfl., b. — Schfl., c. — Schfl., d. 14 Schfl.
- e. 48 Schfl.

**Brodpreise**

vom 26. September 1852:

- 4 Pfund Kernenbrod, weiß und gut gebacken 13 fr.
- 1 Kreuzerwecken 6 1/2 Loth.

Stadtschultheiß M e e h.

Gold-Course Stuttgart, den 31. Okt. 1852.

- Württemberg. Dukaten (Fester Cours) 5 fl. 45 fr.
- Andere Dukaten . . . . . 5 fl. 36 fr.
- Neue Louisd'or . . . . . 11 fl. — fr.
- Friedrichsd'or . . . . . 9 fl. 44 fr.
- 20 Franks-Stücke . . . . . 9 fl. 26 fr.

K. Staatskassen-Verwaltung.

